

AGB's für Mietomnibusse

§ 1 Angebote und Vertragsabschluss

- 1) Personen- und Reiseverkehrs GmbH Greiz (PRG) wird dem Kunden auf Anfrage ein unverbindliches freibleibendes Angebot, mit einer in der Regel 14tägigen Geltungsdauer, unterbreiten. Sollte der Kunde auf dieser Basis einen Vertragsabschluss mit der PRG wünschen, bestätigt der Kunde das Angebot schriftlich oder in elektronischer Form.
- 2) Der Vertrag kommt mit der Bestätigung des Auftrages durch die PRG zustande. Die Bestätigung kann schriftlich oder in elektronischer Form erfolgen. Weicht der Inhalt der Bestätigung von dem Auftrag ab, kommt der Vertrag auf der Grundlage der Bestätigung dann zustande, wenn der Kunde innerhalb einer Woche nach Zugang die Annahme erklärt.
- 3) Alle Änderungen der Auftragsbestätigung oder sonstige Nebenabsprachen sollen schriftlich oder in elektronischer Form erfolgen.

§ 2 Leistungsinhalt

- 1) Der Leistungsinhalt ergibt sich aus der Auftragsbestätigung durch die PRG.
- 2) Leistungen sind im Rahmen des vereinbarten Umfangs zu erbringen. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen erheblich verändern, bedürfen für ihre Verbindlichkeit der Schriftform und der ausdrücklichen Zustimmung von der PRG.
Veränderungen während der Fahrt sind nur statthaft, wenn sie nicht gegen bestehende gesetzliche Bestimmungen der BO-Kraft und des PBefG verstoßen. Sie bedürfen ebenfalls der Zustimmung von der PRG und sind auf dem Fahrauftrag des Vertragspartners schriftlich zu bestätigen. Anfallende Kosten zum Einholen der Zustimmung bzw. Mehraufwendungen, die aus dem Vertrag resultieren, sind durch den Vertragspartner zu tragen. Die PRG verpflichtet sich, nur geeignete und zuverlässige Fahrer einzusetzen, die nur im Rahmen der gesetzlichen Lenk-, Schicht- und Ruhezeiten tätig werden dürfen. Die Fahrer sind zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften wie StVO, StVZO und BO-Kraft verpflichtet.
- 3) Die PRG verpflichtet sich zur Überlassung des in der Auftragsbestätigung bezeichneten Fahrzeuges mit Fahrer oder im Falle der Erforderlichkeit und Zumutbarkeit eines gleichwertigen Ersatzfahrzeuges.
- 4) Zum Leistungsinhalt von der PRG gehört nicht die Beaufsichtigung der beförderten Personen, des beförderten Gepäcks, das Be- und Entladen des Gepäcks bzw. die Überwachung der Devisen-, Pass- und Visavorschriften sowie sonstiger Bestimmungen für die beförderten Personen, sofern keine abweichende ausdrückliche Vereinbarung getroffen ist.
Die PRG hat trotz sorgfältiger Planung und Durchführung der Reise keinen Einfluss auf unvorhergesehene Straßen- und Witterungsverhältnisse, technische Defekte des Busses, die trotz sorgfältiger Wartung auftreten können, sowie außerplanmäßige Verzögerungen durch Grenzkontrollen, Verkehrsstaus etc.
- 5) Die PRG befördert pro Fahrgast Gepäck von bis zu 20kg im üblichen Umfang und stellt hierbei den Gepäckraum des Busses zur Verfügung. Sperrgepäck wie Rollatoren, Sportgeräte, Ski- und Surfbretter oder Tiere werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung zwischen dem Kunden und der PRG befördert. Sie sind vor Vertragsschluss mitzuteilen.
- 6) Die PRG behält sich vor, die Leistungserbringung bei Bedarf durch ein anderes Verkehrsunternehmen durchführen zu lassen.

§ 3 Preise und Zahlungen

- 1) Es gilt der bei Vertragsschluss vereinbarte Preis. Sämtliche Nebenkosten, wie Straßen- und Parkgebühren sowie Übernachtungskosten für die Fahrer, sind nicht im Preis enthalten, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart. Diese werden dem Kunden von der PRG zusätzlich berechnet.
- 2) Die PRG stellt dem Kunden nach Leistungserfüllung eine Rechnung mit sofortiger Fälligkeit. Ohne einer weiteren Zahlungsaufforderung tritt nach 30 Tagen Verzug ein (§286 Abs. 3 BGB). Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der sichtbare Eingang des vereinbarten Betrages auf dem Konto von der PRG.

§ 4 Mitwirkungspflicht des Kunden

- 1) Die Kunden sowie die von ihm betreuten Fahrgäste haben sämtliche erforderlichen und sachlich gebotenen Anweisungen des Fahrers, insbesondere in Bezug auf die Fahrsicherheit Folge zu leisten.
- 2) Der Kunde ist verpflichtet, für die Einhaltung der Ordnung und ein entsprechendes Verhalten seiner Fahrgäste zu sorgen, so dass vermeidbare Verunreinigungen und / oder Beschädigungen von Fahrzeugeinrichtungen ausgeschlossen sind. Der Kunde hat die Fahrgäste bei Zuwiderhandlung abzumahnern und diese bei weiterer Zuwiderhandlung von der Beförderung auszuschließen. Das gleiche Recht steht den von der PRG eingesetzten Fahrern zu. Werden schwerwiegende Störungen der o.g. Art auf Abmahnung des Vertragspartners oder des Fahrpersonals nicht beendet, so kann die PRG den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Der Anspruch auf den Mietpreis bleibt unter Berücksichtigung ersparter Aufwendungen unberührt. Für eventuelle Schäden oder Verunreinigungen durch den Kunden wird eine Schadenersatzforderung oder eine Reinigungsgebühr von mindestens 50,00 € erhoben.
- 3) Das beidseitige Recht zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt im Übrigen sowohl für die PRG als auch für den Kunden unberührt.

§ 5 Rücktritt und Kündigung durch den Kunden

- 1) Rücktritt: Der Kunde kann vor Fahrtantritt vom Vertrag zurücktreten. Nimmt er diese Möglichkeit wahr, hat die PRG dann, wenn der Rücktritt nicht auf einen Umstand beruht, den sie zu vertreten hat, anstelle des Anspruchs auf den vereinbarten Mietpreis einen Anspruch auf angemessene Entschädigung. Deren Höhe bestimmt sich nach dem vereinbarten Mietpreis die PRG kann Entschädigungsansprüche wie folgt pauschalieren:

Bei einem Rücktritt:

- bis 30 Tage vor dem geplanten Fahrtantritt: 10%, mindestens jedoch 50,00 €
- ab 29 Tage bis 11 Tage vor dem geplanten Fahrtantritt: 25%
- ab 10 Tage vor dem geplanten Fahrtantritt: 50%
- bei Nichtantritt der Fahrt: 100%

Dessen ungeachtet werden vorverauslagte Leistungen durch die PRG entsprechend der Auftragsbestätigung (sog. Reisevorleistungen) zu 100% dem Kunden in Rechnung gestellt. Dem Kunden bleibt es jedoch unbenommen, der PRG keinen oder einen niedrigeren Betrag nachzuweisen.

2) Kündigung: Werden Änderungen der vereinbarten Leistungen nach Fahrtantritt unumgänglich, die für den Kunden erheblich und nicht zumutbar sind, dann ist er - unbeschadet weiterer Ansprüche - berechtigt, den Vertrag zu kündigen. In diesen Fällen ist die PRG verpflichtet, den Kunden auf dessen Verlangen hin, zurückzubefördern, wobei ein Anspruch auf die Rückbeförderung nur für das im Vertrag vereinbarte Verkehrsmittel besteht. Entstehen bei einer Kündigung wegen höherer Gewalt im Hinblick auf die Rückbeförderung Mehrkosten, so werden diese vom Kunden getragen. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind dann ausgeschlossen, wenn die notwendig werdenden Leistungsänderungen auf einen Umstand beruhen, die der PRG nicht zu vertreten hat. Kündigt der Kunde den Vertrag, steht der PRG eine angemessene Vergütung für die bereits erbrachten oder die nach dem Vertrag noch zu erbringenden Leistungen zu, sofern letztere für den Kunden trotz der Kündigung noch von Interesse sind.

§ 6 Rücktritt und Kündigung durch die PRG

1) Rücktritt: Die PRG kann vor Reiseantritt vom Vertrag zurücktreten, wenn außergewöhnliche Umstände, die sie nicht zu vertreten hat, die Leistungserbringung unmöglich machen. In diesem Fall kann der Kunde nur die ihm in unmittelbarem Zusammenhang mit der Fahrzeugbestellung entstandenen notwendigen Aufwendungen ersetzt verlangen.

2) Kündigung: Die PRG kann nach Fahrtantritt kündigen, wenn die Erbringung der Leistung entweder durch höhere Gewalt, Krieg, Unruhen, Pandemie, erheblich gefährdenden Witterungs- und Straßenverhältnissen, Grenzsicherungen oder den Kunden erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird. Im Falle einer Kündigung nach Antritt der Fahrt (beruhend auf höhere Gewalt) ist die PRG auf Wunsch des Kunden verpflichtet, ihn und seine Fahrgäste zurückzubefördern, wobei ein Anspruch auf eine Beförderung nur das im Vertrag vereinbarte Verkehrsmittel besteht. Entstehen bei Kündigung wegen höherer Gewalt Mehrkosten für die Rückbeförderung, so werden diesem vom Kunden getragen.

Kündigt die PRG den Vertrag, steht ihr eine angemessene Vergütung für die bereits erbrachten und die nach dem Vertrag noch zu erbringenden Leistungen zu, sofern letztere für den Kunden trotz der Kündigung noch von Interesse sind.

§ 7 Haftung

Die PRG haftet grundsätzlich für Sachschäden im Rahmen des § 23 PBefG (Ausschluss der Haftung, soweit der Sachschaden 1.000,00 € je Person übersteigt und nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht). Im Übrigen ist die vertragliche Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, auf den dreifachen Mietpreis beschränkt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder zugesicherte Eigenschaften fehlen.

§ 8 Rechtswahl und Gerichtsstand

1) Auf das Vertragsverhältnis findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Dies gilt auch für das gesamte Rechtsverhältnis.

2) Gerichtsstand: Greiz

§ 9 Unwirksamkeit und/oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Mietomnibusverkehr hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die undurchführbare oder unwirksame Bestimmung durch eine durchführbare und/oder wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

Personen- und Reiseverkehrs GmbH Greiz

Geraer Straße 7

07973 Greiz

Tel.: 03661/70650

mail: info@prg-greiz.de

Gerichtsstand: Greiz

AGB Mietomnibus, Stand 06/2021